

Vorblatt

Problem:

Die Vergabe von Identifikationsnummern für im Bergbau verwendete Sprengmittel bedeutet sowohl für die Behörde als auch für die Unternehmen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Sie ist insbesondere im Hinblick auf die durch das Sprengmittelgesetz 2010 geschaffene Rechtslage zur Marktüberwachung nicht mehr erforderlich.

Seit Inkrafttreten der Sprengmittelverordnung wurde eine Reihe von harmonisierten Europäischen Normen betreffend die Anforderungen an die Betriebssicherheit von Sprengmitteln erlassen.

Ziel:

Abschaffung der Vergabe von Identifikationsnummern für im Bergbau verwendete Sprengmittel.

Anführung der harmonisierten Europäischen Normen betreffend die Anforderungen an die Betriebssicherheit von Sprengmitteln.

Inhalt /Problemlösung:

Verzicht auf die Vergabe von Identifikationsnummern für Sprengmittel durch entsprechende Änderung der Sprengmittelverordnung.

Anpassung der Anlage II zur Sprengmittelverordnung, in der die geltenden harmonisierten Europäischen Normen betreffend die Anforderungen an die Betriebssicherheit von Sprengmitteln angeführt werden sollen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Das geplante Regelungsvorhaben hat einen leicht positiven Effekt auf den Haushalt des Bundes (Entfall der Verwaltungsverfahren zur Vergabe von Identifikationsnummern für Sprengmittel).

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen:

In der Sprengmittelverordnung sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

Es kommt zu einer Reduktion der Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von 11.396 Euro.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie 93/15/EWG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bis zum Inkrafttreten der Sprengmittelverordnung, BGBl. II Nr. 27/2001, durften Sprengmittel im Bergbau nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesminister für (damals) Wirtschaft und Arbeit zugelassen waren. Diese Rechtslage widersprach der Richtlinie 93/15/EWG zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, die vorsieht, dass Explosivstoffe für zivile Zwecke (d. h. Sprengmittel) in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und einer Konformitätsbewertung unterzogen worden sind. Diese Voraussetzungen werden durch das verpflichtend vorgesehene CE-Kennzeichen bestätigt.

Durch dieses System soll einerseits gewährleistet werden, dass nur Sprengmittel auf den Markt kommen, die ein hohes Sicherheitsniveau aufweisen. Andererseits soll verhindert werden, dass die Mitgliedstaaten im Wesentlichen unter dem Titel Sicherheit technische Handelshemmnisse aufrechterhalten oder neu errichten. Ergänzt werden die Regelungen über den Abbau technischer Handelshemmnisse aber durch Gemeinschaftsrechtsvorschriften über die sogenannte Marktüberwachung.

In diesem Sinne sieht § 2 Abs. 1 der Sprengmittelverordnung in der geltenden Fassung vor, dass Sprengmittel nur in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, wenn sie allen Bestimmungen dieser Verordnung (dazu zählen u. a. die in deren Anlage I angeführten Sicherheitsanforderungen) entsprechen, mit der im § 7 beschriebenen CE-Konformitätskennzeichnung versehen sind und einer Konformitätsbewertung in Übereinstimmung mit den in § 5 genannten Verfahren unterzogen worden sind. Ferner muss das Inverkehrbringen der Sprengmittel dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend angezeigt werden. Über diese Anzeige vergibt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Identifikationsnummer. Die Voraussetzung einer Identifikationsnummer orientierte sich an einer – nicht mehr geltenden – entsprechenden Bestimmung im § 5a des deutschen Sprengstoffgesetzes.

Wie den Materialien zur Schaffung der Sprengmittelverordnung zu entnehmen ist, dient die Identifikationsnummer dem Zweck der nationalen Kontrolle, d.h. zur Unterstützung der Marktüberwachung, sodass Klarheit besteht, welche Sprengmittel am österreichischen Markt sind.

Angesichts der seit Erlass der Sprengmittelverordnung eingetretenen Änderungen der einschlägigen Rechtslage ist die gg. Regelung jedoch nicht mehr notwendig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG von Bedeutung. Ziel der Tochterrichtlinie zur Richtlinie 93/15/EWG ist es, sicherzustellen, dass Unternehmen des Explosivstoffsektors über ein System zur Rückverfolgung von Explosivstoffen verfügen, mit dem der Besitzer der Explosivstoffe festgestellt werden kann.

Auf dem Gebiet der Marktüberwachung betreffend u. a. Produkte, für die technische Harmonisierungsvorschriften bestehen – zu diesen zählen auch Sprengmittel – wurde die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erlassen.

Die Richtlinie 2008/43/EG wird im Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I Nr. 121/2009, (siehe dessen §§ 11 und 12) umgesetzt. Mit § 10 dieses Gesetzes wurden ferner auch Regelungen über die Marktüberwachung einschließlich solcher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 getroffen. Damit ist der wesentlichste Zweck der Vergabe der Identifikationsnummer durch den BMWFJ weggefallen.

Regelungsschwerpunkte:

Verzicht auf die Vergabe von Identifikationsnummern für Sprengmittel durch entsprechende Änderung der Sprengmittelverordnung.

Anpassung der Anlage II zur Sprengmittelverordnung, in der die geltenden harmonisierten Europäischen Normen betreffend die Anforderungen an die Betriebssicherheit von Sprengmitteln angeführt werden sollen.

EU-Integrationsverträglichkeit:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall der Verwaltungsverfahren zur Vergabe von Identifikationsnummern für Sprengmittel ist mit einem leicht positiven Effekt auf den Bundeshaushalt zu rechnen.

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen

Informationsverpflichtungen für Bürger/innen sind weder in der geltenden Sprengmittelverordnung noch in der geplanten Novelle vorgesehen.

Durch den Entfall der Verwaltungsverfahren zur Vergabe von Identifikationsnummern für Sprengmittel kommt zu einer Reduktion der Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von 11.396 Euro jährlich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Das Zitat der Richtlinie 93/15/EWG wird ergänzt und weiters berücksichtigt, dass das Pyrotechnikgesetz 1974 durch das Pyrotechnikgesetz 2010 ersetzt worden ist.

Zu Z 2:

Der Ausdruck Personengesellschaft des Handelsrechts wird – entsprechend dem Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005 – durch den Ausdruck eingetragene Personengesellschaft ersetzt.

Zu Z 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, sollen die Bestimmungen über die Vergabe von Identifikationsnummern für Sprengmittel entfallen.

Zu Z 4:

Die Anpassung berücksichtigt die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009 erfolgte Novelle zum Bundesministerengesetz 1986, die u.a. zu einer Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführt hat.

Zu Z 5:

Die durch die geplante Novelle zur Sprengmittelverordnung erfolgten Änderungen sollen am der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Zu Z 6:

Anlage II zu § 4 der Sprengmittelverordnung hat ein Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen zum Gegenstand. Derzeit sind dort keine Normen angeführt. Seit Inkrafttreten der Sprengmittelverordnung wurde jedoch eine Reihe von harmonisierten Europäischen Normen betreffend die Anforderungen an die Betriebssicherheit von Sprengmitteln erlassen, die nunmehr in Anlage II angeführt werden sollen.